



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An die Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier, MdL

im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2926

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 201 - 71/19

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Frank Plathhoff

Telefon (0431) 988-1103

Telefax (0431) 988-1250

frank.plathhoff@landtag.ltsh.de

19. September 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes (Landesrichtergesetz – LRiG), Drs. 19/1543, Umdruck 19/2744
hier: Änderungsvorschlag der Neuen Richtervereinigung, Umdruck 19/2890

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

der Innen- und Rechtsausschuss hat den Wissenschaftlichen Dienst um Stellungnahme gebeten, ob der Änderungsvorschlag der Neuen Richtervereinigung (Umdruck 19/2890) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes (Drs. 19/1543, sowie Änderungsantrag Umdruck 19/2744) rechtlichen Bedenken begegnet.

I. Geltende Rechtslage und beabsichtigte Änderungen

Der genannte Gesetzentwurf (Drs. 19/1543) in Gestalt des Änderungsantrages (Umdruck 19/2744)¹ sieht u. a. eine Änderung des § 18 LRiG vor. § 18 LRiG regelt in der derzeit geltenden Fassung die Ersatzwahl (von Mitgliedern des Richterwahlausschusses), die vorzunehmen ist, wenn die Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss erlischt (§ 16 Abs. 1 bis 3 LRiG).

¹ Der Änderungsantrag Umdruck 19/2744 ersetzt den Gesetzentwurf Drs. 19/1543.

1. Änderungen durch den Änderungsantrag (Umdruck 19/2744)

Nach dem fraktionsübergreifenden Änderungsantrag Umdruck 19/2744 soll § 18 Abs. 1 LRiG dahingehend geändert werden, dass für den Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft einer oder eines *Abgeordneten* im Richterwahlausschuss (parlamentarisches Mitglied) zukünftig keine Ersatzwahl des Mitglieds mehr stattfindet, sondern deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter für die verbleibende Amtszeit nachrückt und somit Mitglied im Richterwahlausschuss wird. In diesem Fall ist unverzüglich eine Ersatzwahl der (durch das Nachrücken frei gewordenen) Stellvertretung durchzuführen.

Scheidet hingegen ein Mitglied des Richterwahlausschusses aus, das keine Abgeordnete und kein Abgeordneter des Landtages ist (nicht parlamentarisches Mitglied)², hat der Landtag nach § 18 Abs. 2 LRiG-E in der Fassung des Änderungsantrages Umdruck 19/2744 (weiterhin) unverzüglich eine Ersatzwahl des Mitglieds vorzunehmen. Es findet in diesen Fällen folglich kein Nachrücken der Stellvertretung statt. Darüber hinaus wird in § 18 Abs. 2 LRiG-E angeordnet, dass auch für die ausscheidende Stellvertretung eines parlamentarischen oder nicht parlamentarischen Mitglieds des Richterwahlausschusses unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen ist.

2. Vorschlag der Neuen Richtervereinigung (Umdruck 19/2890)

Die Neue Richtervereinigung hat vorgeschlagen, ein Nachrücken der Stellvertretung nicht nur für den Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft einer oder eines Abgeordneten im Richterwahlausschuss vorzusehen, sondern auch dann, wenn ein nicht parlamentarisches Mitglied des Richterwahlausschusses³ ausscheidet (vgl. vorgeschlagene Änderung zu § 18 Abs. 1 LRiG im Umdruck 19/2890). In diesem Fall ist unverzüglich die Ersatzwahl der bisherigen Stellvertretung durchzuführen (vgl. vorgeschlagene Änderung zu § 18 Abs. 2 LRiG im Umdruck 19/2890).

3. Stellungnahme

Rechtlichen Bedenken begegnet der Vorschlag der Neuen Richtervereinigung nicht. Ein Nachrücken der Stellvertretung kann unter rechtlichen Gesichtspunkten für die parlamentarischen und die weiteren Mitglieder des Richterwahlausschusses gleichermaßen angeordnet werden.

² Also ein richterliches Mitglied (§ 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 LRiG), ein anwaltliches Mitglied (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 LRiG) oder ein Mitglied, das die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertritt (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 LRiG) – sogenannte „weitere Mitglieder“ des Richterwahlausschusses (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 LRiG).

³ Vgl. Fn. 2.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die mit dem fraktionsübergreifenden Antrag Umdruck 19/2744 vorgeschlagene Änderung des § 18 LRiG mit der geltenden Fassung des § 13 Abs. 2 Satz 2 LRiG korrespondiert.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 LRiG kann nur gewählt werden, wer durch einen Wahlvorschlag (§ 14) benannt worden ist. Allerdings ist der Landtag bei der Wahl der weiteren Mitglieder⁴ und deren Stellvertretungen nicht daran gebunden, ob diese Personen als Mitglied oder Stellvertretung vorgeschlagen worden sind (§ 13 Abs. 2 Satz 2 LRiG). Der Gesetzgeber hat dem Parlament bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Richterwahlausschusses und deren Stellvertretungen zu Beginn der Wahlperiode folglich die Flexibilität eingeräumt, losgelöst von der im konkreten Wahlvorschlag vorgesehenen Funktion (Mitglied oder Stellvertretung) diesbezüglich eine eigene Auswahl zu treffen. Diese Flexibilität kommt auch durch die bislang geltende Normierung in § 18 Abs. 1 LRiG sowie durch die im Änderungsantrag Umdruck 19/2744 vorgesehene Regelung in § 18 Abs. 2 LRiG-E zur Anwendung, wonach beim Ausscheiden eines weiteren Mitglieds unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen ist.

Der Vorschlag der Neuen Richtervereinigung sieht hingegen (auch) beim Ausscheiden eines weiteren Mitglieds des Richterwahlausschusses ein Nachrücken der Stellvertretung vor. Durch den Automatismus des Nachrückens büßt das Parlament ein Stück der in § 13 Abs. 2 Satz 2 LRiG angelegten Flexibilität ein, indem eine vom Parlament ursprünglich als Stellvertretung gewählte Person⁵ nunmehr automatisch zum Mitglied des Richterwahlausschusses aufrückt. Ob eine solche systemische Änderung umgesetzt werden soll, ist politisch und nicht rechtlich zu bewerten.

Ferner ist anzumerken, dass mit der Ausweitung des Nachrückverfahrens der Stellvertretungen auch auf die Fälle, in denen ein weiteres (also nicht parlamentarisches) Mitglied des Richterwahlausschusses ausscheidet, die Wahrscheinlichkeit wächst, dass ein Fall des § 15 Abs. 1 LRiG-E aufgrund einer nicht mehr paritätischen Besetzung des Gremiums (§ 11 Abs. 2 LRiG) eintritt.⁶ In diesem Fall können zwei Fraktionen oder 18 Abgeordnete verlangen, dass eine Neuwahl des gesamten Richterwahlausschusses innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Antragstellung vorzunehmen ist.

⁴ Vgl. Fn. 2.

⁵ Nach § 18 Abs. 2 LRiG tritt die Stellvertretung *für die Dauer der Verhinderung* an die Stelle des vertretenen Mitglieds des Richterwahlausschusses, wenn dieses an der Ausübung des Amtes verhindert oder von der Mitwirkung ausgeschlossen ist oder die Mitgliedschaft ruht.

⁶ Sofern nicht bereits bei der Wahl darauf geachtet wird, dass Mitglied und Stellvertretung demselben Geschlecht angehören.

II. Weitere Anmerkungen

Darüber hinaus weist der Wissenschaftliche Dienst noch auf Folgendes hin:

1. Ersatzwahl für das unmittelbare Ausscheiden von Stellvertretungen

Der Vorschlag der Neuen Richtervereinigung regelt seinem Wortlaut nach zwar die Ersatzwahl einer Stellvertretung, die aufgrund des Nachrückens für ein ausgeschiedenes Mitglied des Richterwahlausschusses erforderlich wird (§ 18 Abs. 2 Satz 1 LRiG-E). Nicht ausdrücklich geregelt wird in dem Vorschlag hingegen die Ersatzwahl für eine unmittelbar ausscheidende Stellvertretung. Insofern wäre der Regelungsvorschlag gegebenenfalls noch zu überarbeiten. Hierzu könnte § 18 Abs. 2 Satz 1 LRiG-E beispielsweise wie folgt gefasst werden:

„(2) Im Fall des Nachrückens gemäß Absatz 1 oder des vorzeitigen Ausscheidens einer Stellvertretung ist unverzüglich die Ersatzwahl der Stellvertretung durchzuführen. (...)“

2. Vorschlagsberechtigung

Zutreffend weist die Neue Richtervereinigung in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass eine Unklarheit zwischen der Regelung in § 18 Abs. 2 Satz 2 LRiG-E in der Fassung des Änderungsantrages Umdruck 19/2744 und der Begründung des Änderungsantrages besteht. Während die vorgeschlagene Regelung vorsieht, dass die Ersatzwahl „für die Stellvertretungen der Mitglieder nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 *aufgrund neuer Vorschläge aus der Mitte des Landtages*“ erfolgt, weist die Begründung zum Änderungsantrag darauf hin, dass auch⁷ im Fall des Ausscheidens der Stellvertretung einer oder eines Abgeordneten die Fraktion vorschlagsberechtigt ist, deren stellvertretendes Mitglied ausgeschieden ist.⁸

Sofern Abstimmungsgrundlage weiterhin der fraktionsübergreifende Änderungsantrag (Umdruck 19/2744) sein soll, müsste die vorgeschlagene Änderung des § 18 Abs. 2 LRiG noch im Sinne der o. g. Begründung des Antrages angepasst werden. Hierzu könnten die im Umdruck 19/2744 vorgeschlagenen Sätze 2 und 3 des § 18 Abs. 2 LRiG-E durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt werden:

„Vorschlagsberechtigt ist für die Ersatzwahl der Stellvertretungen von Mitgliedern nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Fraktion, deren Mitglied ausgeschieden ist. Die

⁷ Vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3 LRiG-E des Antrags Umdruck 19/2744.

⁸ Der Vorschlag der Neuen Richtervereinigung beseitigt diese Unklarheit im Sinne der Begründung.

Ersatzwahl der Stellvertretungen von Mitgliedern nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 erfolgt aus den für die letzte Wahl eingereichten Vorschlagslisten. Ist die bestehende Vorschlagsliste erschöpft oder wählt der Landtag die noch auf der Vorschlagsliste stehenden Personen nicht, so sind unverzüglich neue Wahlvorschläge nach § 14 einzuholen.“

3. Ersatzwahl gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 LRiG-E (Umdrucks 19/2744)

Die Neue Richtervereinigung bemängelt, dass die Neufassung des § 18 Abs. 2 LRiG in der Fassung des Änderungsantrags Umdruck 19/2744 regelungstechnisch unglücklich erscheine, da sich der Anwendungsbereich der Norm nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut, sondern erst unter Hinzuziehung der Begründung erschließe.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass sich der diesbezügliche Vorschlag der Neuen Richtervereinigung nicht lediglich auf eine Vereinfachung des Wortlauts beschränkt, sondern im Kern zu einer systemischen Änderung führen würde, indem hinsichtlich des Nachrückens der Stellvertretungen die Differenzierung zwischen parlamentarischen und nichtparlamentarischen Mitgliedern des Richterwahlausschusses entfielen (vgl. die obigen Ausführungen unter Tz. I.3.). Sofern das Parlament dem Änderungsvorschlag der Neuen Richtervereinigung folgen möchte, wäre die vermeintliche Unklarheit des Wortlauts gleichermaßen behoben.

Sollte das Parlament diesem systemischen Änderungsvorschlag nicht folgen wollen, erscheint es aus Sicht des Wissenschaftlichen Dienstes ratsam, den in § 18 Abs. 2 Satz 1 LRiG-E in der Fassung des Änderungsantrages Umdruck 19/2744 vorgeschlagenen Wortlaut nicht zu verändern. Die vorgeschlagene Regelung begnügt sich mit der Bezugnahme auf „die übrigen Fälle des § 16 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie des § 16 Absatz 2 und 3“. Der Versuch einer sprachlichen Vereinfachung käme nach hiesiger Einschätzung nicht ohne die Einführung neuer Begrifflichkeiten aus, die wiederum Auslegungsschwierigkeiten verursachen könnten.

4. Übergangsregelung

Aus Sicht des Wissenschaftlichen Dienstes empfiehlt sich eine Übergangsregelung, um klarzustellen, dass die geänderten Vorschriften auch auf Sachverhalte angewendet werden sollen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind. Anderenfalls könnten sich beispielsweise Auslegungsprobleme ergeben, ob das zurückliegende Erlöschen der Mitgliedschaft der Abgeordneten von Sayn-Wittgenstein im Richterwahlausschuss tatbestandlich von der beabsichtigten Regelung in § 18 Abs. 1 LRiG-E („*Erlischt die Mitgliedschaft*“) erfasst wird.

Eine solche Übergangsvorschrift könnte beispielsweise in einem Artikel 2 des zu beschließenden Gesetzentwurfes zur Änderung des Landesrichtergesetzes gefasst werden.⁹ Eine denkbare Formulierung einer solchen Übergangsregelung könnte lauten:

**„Artikel 2
Übergangsregelung und Inkrafttreten**

1. *Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn die Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erloschen oder eine Stellvertretung ausgeschieden ist und eine Ersatzwahl noch nicht erfolgt ist.*

2. *Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“*

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Frank Platthoff

⁹ Während der Gesetzentwurf Drs. 19/1543 noch einen „Artikel 2 – Inkrafttreten“ enthielt, enthält der den ursprünglichen Gesetzentwurf ersetzende Änderungsantrag Umdruck 19/2744 keinen Artikel 2 mehr (obwohl die Änderungen der §§ 15, 16 und 18 LRiG unter einem „Artikel 1 – Änderung des Landesrichtergesetzes“ zusammengeführt sind).